

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 13 Juli 2018
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen Kabinett
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

MR Hohlmann
Telefon 0211 855-
Telefax 0211 855-
Michael.hohlmann
@mags.nrw.de

**Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Pflege-
berufereform in Nordrhein-Westfalen**

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Kabinett hat am 10. Juli 2018 den Entwurf eines Gesetzes zur
Umsetzung der Pflegeberufereform gebilligt und beschlossen, zu
dem Gesetzentwurf die Verbände anzuhören.

Den Vorgaben der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregie-
rung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“
folgend, übersende ich Ihnen die derzeitige Fassung des Gesetzent-
wurfs zu Ihrer freundlichen Kenntnisnahme mit der Bitte, die Weiterlei-
tung an die Damen und Herren Abgeordneten zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

2 Anlagen (je 60-fach)



Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen

A. Problem

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz) vom 17. Juli 2017 regelt die Zusammenführung der bisherigen gesonderten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Altenpflege in eine künftig einheitliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (generalistische Ausbildung). Das in Artikel 1 dieses Gesetzes geregelte Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz) enthält eine Reihe von Vorschriften, die zwingend einer Umsetzung durch Landesrecht bedürfen. Es fehlen derzeit aber noch die vom Bund zu erlassende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Finanzierungsverordnung. Aufgrund des komplexen Rechtssetzungsverfahrens des Bundes und zur Vermeidung einer Verzögerung der Setzung des Landesrechts wird vorliegend nur ein Entwurf mit den aktuell regelbaren gesetzlichen Vorschriften vorgeschlagen. Sobald das Rechtssetzungsverfahren des Bundes beendet sein wird, soll umgehend auch der landesrechtliche Umsetzungsprozess einschließlich der notwendigen Verordnungen abgeschlossen werden.

B. Lösung

Von den meisten vom Pflegeberufegesetz eingeräumten landesgesetzlichen Ermächtigungen wird im Landesausführungsgesetz Pflegeberufe Gebrauch gemacht. Um hinreichend flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten der Praxis eingehen zu können, sollen dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium umfangreiche Verordnungsermächtigungen eingeräumt werden.

Darüber hinaus werden die redaktionellen Folgeänderungen vorgenommen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Dargestellt werden im Folgenden nur die Kosten, die durch die aktuelle Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in das Landesrecht entstehen. Die davon unabhängigen, bereits durch das Pflegeberufgesetz verursachten Kosten, wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes dargestellt und bleiben daher nachfolgend außer Betracht.

Das Gesetz enthält im Wesentlichen die Zuständigkeitsbestimmungen für das für Pflegeberufe zuständige Ministerium sowie die Verordnungsermächtigungen.

Es entstehen folgende Kosten:

1. Personal- und Sachkosten beim zuständigen Ministerium

Bei dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium werden Kosten entstehen, denn es wird weiteres Personal zur erfolgreichen Umsetzung erforderlich sein. Die Aufgaben hinsichtlich der Begleitung der Pflegeschulen und Ausbildungsträger erfordern, ebenso wie die Fragen der Akademisierung, erhebliche Ressourcen. Dieser Bedarf wird in 2019 weiter ansteigen, da das Land auch an den Budgetverhandlungen teilnehmen und die Aufgaben nach § 1 dieses Gesetzentwurfes übernehmen wird.

Die notwendigen Personal- und Sachkosten werden vollständig aus bereiten Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales getragen. Zusätzliche (Plan)Stellen sind nicht erforderlich.

2. Kosten der Ombudsstelle

Der Gesetzentwurf sieht die Einrichtung einer Ombudsstelle für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Ausbildungsträgern mit mindestens einer Ombudsperson vor. Die Personal- und Sachkosten dafür können naturgemäß nicht verlässlich geplant werden, da sie vom Umfang der Inanspruchnahme durch die Auszubildenden abhängig sind. Da der Entwurf eine ehrenamtliche Tätigkeit der Ombudsperson lediglich mit Anspruch auf Auslagenersatz vorsieht, dürften sich die Kosten in einem engen Rahmen halten. Nach § 7 Abs. 6 Pflegeberufgesetz muss die Ombudsstelle, sofern sie überhaupt errichtet wird, dann zwingend bei der Stelle zur Verwaltung des Ausgleichsfonds errichtet werden. Die Kosten für die Verwaltung

des Ausgleichsfonds werden nach § 32 Abs. 2 Pflegeberufegesetz durch eine Verwaltungskostenpauschale aus dem Fonds getragen.

Soweit Kosten entstehen, die nicht refinanzierbar sind, werden sie vollständig und dauerhaft aus bereiten Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales finanziert.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte

Keine

H Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Bei den vorgesehenen Änderungen wird nicht nach Geschlecht unterschieden.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Keine

H Befristung

Der Entwurf sieht eine Evaluation des Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen zum 31. Dezember 2026 vor.

2120

2124

**Gesetz zur Umsetzung des Pflegeberufgesetzes in
Nordrhein-Westfalen
Vom X. Monat 2018**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2120

Artikel 1

Landesausführungsgesetz Pflegeberufe (LAGPfIB)

§ 1

Zuständigkeit des Ministeriums

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium trifft die Entscheidungen über

1. die Zulassung von Modellvorhaben nach § 15 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) im Einvernehmen mit dem Bund,
2. die Zustimmung zur Festlegung der Module nach § 39 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes durch die Hochschulen,
3. die Zulassung der Ersetzung eines Anteils der Praxiseinsätze nach § 38 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule und
4. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 40 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes.

§ 2

Ombudsstelle

- (1) Für Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Trägern der praktischen Ausbildung wird eine Ombudsstelle gemäß § 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes gebildet. Die Bestellung dieser Ombudsperson erfolgt durch die Leitung der für die Verwaltung des Ausgleichsfonds gemäß § 26 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes zuständigen Stelle gemäß Pflegeberufezuständigkeitsverordnung vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle) im Benehmen mit dem für die Pflegeberufe zuständigen Ministerium. Falls erforderlich, können mehrere Ombudspersonen bestellt werden.
- (2) Die Tätigkeit der Ombudsperson ist ehrenamtlich. Die für die Verwaltung des Ausgleichsfonds zuständige Behörde stellt die Diensträume zur Verfügung und

erstattet die erforderlichen Sachkosten. Die notwendigen Auslagen der Ombudsperson werden in entsprechender Anwendung des Ausschußmitgliederentschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

§ 3

Übergangsregelung für die Qualifikation der Lehrkräfte

Abweichend von § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes ist es zulässig, dass ein Anteil von höchstens 10 Prozent der Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts bis zum 31. Dezember 2029 nicht über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügt, sofern die Lehrkräfte über einen Bachelor oder ein Diplom einer Fachhochschule verfügen. Sie müssen jedoch mindestens über die Qualifikation nach § 3 Absatz 1 oder 2 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, verfügen.

§ 4

Verordnungsermächtigung

Das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des für Pflegeberufe zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Regelungen zu erlassen über

1. den Erlass eines verbindlichen Lehrplans als Grundlage für die von den Pflegeschulen zu erstellenden Curricula gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufegesetzes; dabei sind insbesondere die Gegenstände des Lehrplans, der zeitliche Umfang der einzelnen Fächer und deren Berücksichtigung in der Abschlussprüfung zu bestimmen,
2. die näheren Anforderungen an die Geeignetheit von Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung und die Voraussetzungen, unter denen die Durchführung der Ausbildung untersagt werden kann,
3. die Einzelheiten zu den Mindestanforderungen an die Qualifikation der Schulleitungen und der Lehrkräfte für die theoretische und praktische Ausbildung in den Pflegeschulen gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufegesetzes; dabei kann insbesondere geregelt werden, welche Studiengänge anerkannt werden können und dass auch Lehrkräfte für die praktische Ausbildung über einen Master oder vergleichbaren Abschluss verfügen müssen,

4. die Zahl, Größe und Ausstattung der für die Ausbildung in der Pflegeschule erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie Art und Zahl der Lehr- und Lernmittel gemäß § 9 Absatz 3 des Pflegeberufgesetzes,
5. Einzelheiten zur Festsetzung des Umlagebetrages nach § 33 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 5 des Pflegeberufgesetzes gegenüber den Trägern von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen,
6. die Einzelheiten zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Minderausgaben bei der Ausbildungsvergütung im Verhältnis zur Ausgleichszuweisung nach § 34 des Pflegeberufgesetzes und die einzelnen Modalitäten einer Berücksichtigung von Mehrausgaben oder die Rückzahlung von durch Minderausgaben entstandenen Überzahlungen von Ausgleichszuweisungen gemäß § 34 Absatz 6 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes,
7. die Bundesbestimmungen ergänzende Regelungen zur Finanzierung der Pflegeausbildung nach § 26 Absatz 6 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes,
8. die Einzelheiten der Überprüfung der Studiengangskonzepte nach § 38 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes durch die zuständige Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren,
9. den Umfang und die Voraussetzungen einer Ersetzung eines Anteils von Praxiseinsätzen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule durch das für Pflegeberufe zuständige Ministerium gemäß § 1 Nummer 3,
10. die Einzelheiten über die Anrechnung der in der Ausbildung nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes, nach dem Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S. 1690) und dem Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen auf die hochschulische Pflegeausbildung,
11. die Voraussetzungen, unter denen eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege oder in der Altenpflege in die neue Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz gemäß § 66 Absatz 1 Satz 3 sowie § 66 Absatz 2 Satz 3 des Pflegeberufgesetzes überführt werden kann; dabei sind insbesondere zu regeln
 - a) Art und Umfang der auf die neue Pflegeausbildung anzurechnenden Ausbildungsteile,
 - b) Fragen der Finanzierung,
 - c) Fragen des Ausbildungsverhältnisses,
 - d) die Durchführung der Praxiseinsätze und
 - e) Voraussetzungen und Dauer einer möglichen Verlängerung der Ausbildung
12. den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung. Dabei müssen die Lernfelder rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen der Ausbildung, Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses in der Praxisanleitung, Ermöglichung des individuellen Lernens und Durchführung des Anleitungsprozesses, Beurteilung und Bewertung des Ausbildungsgeschehens und der Auszubildenden und

Vorbereitung, Durchführung und Evaluation der praktischen Anleitung berücksichtigt werden.

§ 5

Übergangsvorschriften

In der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 gelten die nachfolgenden Vorschriften jeweils in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung:

1. die §§ 2 bis 5 des Landesaltenpflegegesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), und § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270) nur für Ausbildungen in der Altenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden,
2. § 2 Absatz 1 und 2 des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342) nur für Ausbildungen in der Altenpflege beziehungsweise der Krankenpflege, die bis zum 31. Dezember 2019 begonnen wurden.

§ 6

Evaluation

Die Landesregierung überprüft die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Dezember 2026.

§ 7

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

2120

Artikel 2

Änderung des Landesaltenpflegegesetzes

„Das Landesaltenpflegegesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 290), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. 320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „des Altenpflegegesetzes,“ gestrichen.

2. Die §§ 2 bis 5 werden aufgehoben.

2120

Artikel 3

Änderung des Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetzes

Das Gesundheitsfachberufweiterentwicklungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NRW. S. 342), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 126) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kinderkrankenpfleger“ die Wörter „,Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „für Altenpfleger/Altenpflegerinnen“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ in der Alten- und Krankenpflege,“ gestrichen und nach dem Wort „Hebammenwesen,“ das Wort „ in“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ 4 Absatz 6 und 7 Krankenpflegegesetz, 4 Absatz 6 und 7 Altenpflegegesetz,“ gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

2124

Artikel 4

Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Pflegeberufe im Sinne des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) eine Vertiefung beruflicher Fähigkeiten in der Anästhesie- und Intensivpflege, in der Gemeindekrankenpflege, in der Krankenhaushygiene/Hygiene, in den operativen Diensten, in der Psychiatrie, in der Gerontopsychiatrie und in der Gemeindealtenpflege erfahren.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Absatz 1, § 64 des Pflegeberufegesetzes besitzen,“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) die Erlaubnis zur Führung der in § 1 Absatz 1, § 64 des Pflegeberufegesetzes genannten Berufsbezeichnung zurückgenommen oder widerrufen worden ist oder“

bb) Dem Buchstaben b wird das Wort „wird.“ angefügt.

cc) Nach Buchstabe b wird das Wort „wird.“ gestrichen.

2120

Artikel 5

Änderung des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW

In § 6 Absatz 2 des Gesundheitsfachberufegesetzes NRW vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 930), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird dem ersten Spiegelstrich folgender Spiegelstrich vorangestellt:

„- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,“.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) In Artikel 1 tritt § 7 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2018

Die Landesregierung

Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Der Minister der Finanzen

Lutz L i e n e n k ä m p e r

Der Minister für Inneres

Herbert R e u l

Der Minister

für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Karl-Josef L a u m a n n

Begründung:**Allgemein:**

Die Bewältigung des demographischen Wandels gehört zu den größten Herausforderungen der Landespolitik. Um insbesondere die großen Herausforderungen in der Pflege zu meistern, werden vor allem genug gut ausgebildete und motivierte Pflegekräfte benötigt. Das setzt auch voraus, dass die Pflegeberufe attraktiver werden. Eine Grundlage dafür ist das neue, am 17. Juli 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz des Bundes, das an die Stelle der bisher getrennten Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und der Altenpflege künftig eine einheitliche generalistische Pflegeausbildung setzt. Das Pflegeberufegesetz wird in einigen Teilen bereits am 1. Januar 2019, in den überwiegenden Teilen jedoch erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Es enthält zwar sehr detaillierte Regelungen, überlässt jedoch den Ländern in einigen Bereichen die nähere Ausgestaltung durch Landesrecht. So können auch inhaltliche und inhaltlich weitergehende Anforderungen an die Qualifikation von Lehrkräften und an die Einrichtung von Pflegeschulen und Ausbildungsstätten für die praktische Ausbildung getroffen werden.

Das Gesetz zur Umsetzung der Pflegeberufereform in Nordrhein-Westfalen setzt in seinem Artikel 1 viele Regelungsaufträge und Regelungsmöglichkeiten des Pflegeberufegesetzes um und schafft damit die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige gemeinsame Pflegeausbildung. Die weiteren Artikel enthalten die notwendigen Folgeregelungen im Landesrecht.

Zu den einzelnen Vorschriften:**Artikel 1****Zu § 1**

Die Vorschrift fasst die Zuständigkeiten des für die Pflegeberufe zuständigen Ministeriums zusammen. Bei den in der Regelung genannten Aufgaben handelt es sich um solch wesentliche Aufgaben, dass sie von der obersten Landesbehörde wahrgenommen werden sollen.

Zu Absatz 1 Buchstabe a):

Nach § 15 Pflegeberufegesetz können die Länder im Einvernehmen mit dem Bund für Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs Ausnahmen von bestimmten Vorschriften zulassen.

Zu Absatz 1 Buchstabe b):

Die §§ 37 bis 39 des Pflegeberufegesetzes regeln die primärqualifizierende Ausbildung im Rahmen eines Hochschulstudiums. Das Studium umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen in der Hochschule und Praxiseinsätze in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Die Module für die Ausbildung werden von der Hochschule festgelegt; die Festlegung bedarf aber nach § 39 Absatz 3 Pflegeberufegesetz der Zustimmung durch die zuständige Landesbehörde. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung bestimmt die Vorschrift die Zuständigkeit des für die Pflegeberufe zuständigen Ministeriums für die Zustimmung. Das schließt nicht aus, dass eine Vorprüfung auch durch andere Behörden erfolgen kann.

Zu Absatz 1 Buchstabe c):

Nach § 38 Absatz 3 Satz 3 Pflegeberufegesetz kann aufgrund einer landesrechtlichen Genehmigung ein geringer Anteil der Praxiseinsätze durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Ministerium; die Einzelheiten über den Umfang und die Voraussetzungen sollen in einer Verordnung geregelt werden (vgl. § 5 Nr. 8 dieses Entwurfes).

Zu Absatz 1 Buchstabe d):

Die §§ 40 und 41 des Pflegeberufegesetzes regeln die Voraussetzung der Anerkennung gleichwertiger Pflegeausbildungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder Schweiz abgeschlossen wurden. § 40 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes lässt es zu, dass die Länder vereinbaren, die Zuständigkeit auf ein anderes Land oder eine gemeinsame Einrichtung zu übertragen.

Zu § 2

§ 7 Absatz 6 des Pflegeberufgesetzes sieht die Möglichkeit einer Einrichtung einer Ombudsstelle aufgrund Landesrechts vor. Diese Ombudsstelle soll Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und dem Träger der praktischen Ausbildung beilegen. Da es sich bei den Auszubildenden regelmäßig um jüngere Menschen handelt, ist die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle mit einem niedrighschwelligem Zugang und einem nicht-förmlichen Verfahren sinnvoll.

Nach dem Wortlaut des § 7 Absatz 6 Pflegeberufgesetzes muss die Ombudsstelle bei der fondsverwaltenden Stelle eingerichtet werden.

Zu § 3

Nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Pflegeberufgesetzes müssen die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts über eine Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau verfügen. § 9 Absatz 3 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes ermöglicht es jedoch den Ländern, befristet bis zum 31. Dezember 2029 Ausnahmen davon zuzulassen. Da in Nordrhein-Westfalen schon nach bisher geltendem Recht grundsätzlich eine Qualifikation auf Master-Niveau zulässig war, können solche Ausnahmen nur in sehr geringem Umfang zugelassen werden. Voraussetzung ist jedoch mindestens ein Bachelor-Abschluss oder ein Diplom von einer Fachhochschule.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das für die Pflegeberufe zuständige Ministerium. Die Regelungsaufträge dafür ergeben sich im Pflegeberufgesetz aus den §§ 6 Absatz 2 Satz 3 (verbindlicher Lehrplan), 7 Absatz 5 Satz 1 (Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung), 9 Absatz 3 Satz 1 (Mindestanforderungen an Leitungs- und Lehrkräfte sowie die Sachausstattung in den Pflegeschulen), 33 Absatz 4 Satz 5 (Einzelheiten des Umlagebetrags), 34 Absatz 6 Satz 3 (Einzelheiten des Prüfverfahrens hinsichtlich der tatsächlichen Ausgaben für die Ausbildung), 38 Absatz 2 (Überprüfung der Studiengangskonzepte durch die Landesbehörde im Akkreditierungsverfahren), 38 Absatz 3 Satz 4 (Ersetzung eines Teils der praktischen Ausbildung durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule), § 38 Absatz 5 (Anrechnung von in der Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz erworbenen Kompetenzen auf die Hochschulausbildung), 66 Absatz 1 Satz 3 a. E. und Absatz 2 Satz 3 a. E. (Überleitung einer Kranken- oder Altenpflegeausbildung in die generalistische Ausbildung).

Die Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der oben genannten Regelungsaufträge werden in den Nr. 1 bis 11 geschaffen.

Darüber hinaus schafft Nr. 12 die Grundlage dafür, den Inhalt der berufspädagogischen Weiterbildung für die Praxisanleitung verbindlich festzulegen. Die in der Regelung genannten Inhalte sind auch diejenigen, die im Standard „Praxisanleitung“ definiert sind. Dieser Praxisstandard hat jedoch bisher keine Rechtsverbindlichkeit, sondern ist eine Arbeitshilfe, die von der NRW Arbeitsgruppe „Bundesgesetz Altenpflege“ unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen, der privaten Anbieter in Nordrhein-Westfalen und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen erarbeitet wurde. Künftig wird es möglich sein, den Inhalt in einer Rechtsverordnung verbindlich vorzugeben.

Zu § 5

Die neue, generalistische Pflegeausbildung beginnt ab dem 01. Januar 2020. Die bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz können jedoch bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen werden, so dass in dieser Zeit beide Ausbildungen parallel absolviert werden können. Daher müssen die entsprechenden, in § 6 aufgeführten landesrechtlichen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2024 weiterhin gelten. Dies gilt jedoch nur für die Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Altenpflege, die sich nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes und des Altenpflegegesetzes richten. Die Ausbildung zur Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes und dem Landesgesetz Pflegeberufe sowie den darauf beruhenden Rechtsverordnungen.

Zu § 6

Die meisten Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes und der landesrechtlichen Ausführungsregelungen treten zum 01. Januar 2020 in Kraft. In den ersten vier Jahren werden die generalistischen Ausbildungen noch parallel zu den begonnenen Ausbildungen nach dem bisherigen Recht verlaufen, so dass ein Evaluationszeitraum von insgesamt sechs Jahren als angemessen erscheint.

Zu § 7

Das Gesetz tritt grundsätzlich erst zum 1. Januar 2020 in Kraft, weil auch zu diesem Zeitpunkt erst die neuen, generalistischen Ausbildungen beginnen. Damit bekommen die Träger der Pflegeschulen die Möglichkeit, bestehende Pflegeschulen

auf die neue Ausbildung vorzubereiten oder auch ggf. neue Pflegeschulen zu errichten.

Artikel 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen, die erforderlich werden, um auch die neue Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ in das Gesundheitsfachberufegesetz aufzunehmen.

Artikel 4

Zu Nr. 1

Das Weiterbildungsgesetz Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege ordnet den bisherigen grundständigen Ausbildungen in der Altenpflege einerseits und der Gesundheits- und Krankenpflege andererseits unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu. Dies ist nach Einführung der generalistischen Ausbildung nicht mehr erforderlich. Die Neufassung bestimmt daher, dass die dort genannten Weiterbildungsmöglichkeiten allen Pflegefachleuten mit einer Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz offen stehen. Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz sind nach § 64 Pflegeberufegesetz auch Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz und dem Altenpflegegesetz, da die nach diesen Gesetzen erworbenen Abschlüsse weiterhin gelten. Da eine Erlaubnis nach dem Altenpflegegesetz oder nach dem Krankenpflegegesetz nach § 64 Satz 2 des Pflegeberufegesetzes auch als Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes gilt, können auch die Inhaberinnen und Inhaber dieser Berufsbezeichnungen ab dem 01. Januar 2020 ohne Einschränkungen eine Weiterbildung absolvieren. Es ist daher auch nicht erforderlich, dass sich die Auszubildenden nach § 59 Absatz 2 oder 3 Pflegeberufegesetz im dritten Ausbildungsjahr für eine Ausbildung in der Altenpflege oder in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege entscheiden, um bestimmte Weiterbildungen zu absolvieren.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderungen.

Artikel 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes zum 1. Januar 2020.

Die Vorschrift regelt außerdem das Außerkrafttreten der §§ 2 bis 5 des Landesaltenpflegegesetzes. Diese enthalten Ausführungsbestimmungen zur Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz. Da diese Ausbildung nach dem 31. Dezember 2024 nicht mehr nach diesen Bestimmungen durchgeführt wird, können auch die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen danach außer Kraft treten. Da die Vorschriften aber bis Ende 2024 in Kraft sind, bilden sie weiterhin die Rechtsgrundlage für nach dem 31.12.2024 erforderliche Schlussrechnungen nach §§ 7 Absatz 2 SchulkostenpauschalVO, 11 Absatz 5 AltPflAusglVO.